

## **FSJ Kultur von A bis Z bei der Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung (LKJ) Sachsen e.V.**

Das FSJ Kultur ist ein Bildungs- und Engagementjahr für Jugendliche in Einrichtungen der Kulturarbeit. Grundlage für das „FSJ Kultur von A bis Z“ bilden das Gesetz zur Förderung eines Jugendfreiwilligendienstes – im Folgenden JFWD-Gesetz – sowie die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 10.01.2003.

Inhaltliche und fachliche Basis für das „FSJ Kultur von A bis Z“ ist das Qualitätskonzept für das FSJ Kultur der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ e. V.) in der jeweils gültigen Fassung mit den zugehörigen

- Qualitätsstandards für Träger,
- Qualitätsstandards für Einsatzstellen,
- Qualitätsstandards für Bildungstage/Seminare,
- sowie der Pädagogischen Rahmenkonzeption.

### **Altersgrenze**

Am FSJ Kultur können Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, welche die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (in Sachsen mit 15 Jahren). Das Höchstalter bei Beginn des Dienstes liegt bei 26 Jahren.

### **Anleitung**

Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft für die fachliche Anleitung und pädagogische Begleitung der/des Freiwilligen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der/des Jugendlichen, sie vermittelt ihr/ihm Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Bewältigung des Arbeitsalltags und für den weiteren Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der/des Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in das Team (z. B. Teambesprechungen).

### **Arbeitgeber**

Arbeitgeber ist nach dem JFDG und entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung der Träger, die LKJ Sachsen e.V. bzw. die Einsatzstelle. Der LKJ Sachsen e.V. obliegt als Träger die Gesamtverantwortung für das FSJ Kultur, das heißt die federführende Konzeption, Koordinierung, Beratung sowie pädagogische Begleitung der Freiwilligen. Die Dienstaufsicht, Teile der Fachaufsicht und des Verwaltungsprozederes werden, auf vertraglicher Grundlage, an die Einsatzstelle übertragen.

### **Arbeitslosenversicherung**

Für die Freiwilligen sind vom Träger bzw. von der Einsatzstelle Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Wenn Freiwillige im Anschluss an das FSJ Kultur nicht direkt einen Ausbildungs- oder Studienplatz finden, müssen sie sich rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Beendigung des FSJ Kultur) bei der Agentur für Arbeit melden, um Ansprüche geltend machen zu können bzw. weiter versichert zu sein. Auch Freiwillige, die das FSJ Kultur vorzeitig beenden, können sich arbeitslos melden, wenn sich nicht direkt eine Ausbildung oder ein Studium anschließt.

Es besteht bei vollständiger Ableistung des FSJ Kultur (12 Monate) Anspruch auf Arbeitslosengeld I. In welcher Höhe und für wie lange ergibt sich aus den jeweils aktuell zutreffenden rechtlichen Regelungen.

## Arbeitslosengeld

Für die Freiwilligen sind von der Einsatzstelle bzw. vom Träger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Wenn Freiwillige im Anschluss an das FSJ Kultur nicht direkt einen Ausbildungs- oder Studienplatz finden, müssen sie sich rechtzeitig (3 Monate vor Beendigung des FSJ Kultur) bei der Agentur für Arbeit melden, um Ansprüche geltend machen zu können bzw. weiter versichert zu sein. Auch Freiwillige, die das FSJ Kultur vorzeitig beenden, müssen sich arbeitslos melden, wenn sich nicht direkt eine Ausbildung oder Studium anschließt. Es besteht bei vollständiger Ableistung des FSJ Kultur (12 Monate) Anspruch auf Arbeitslosengeld I. In welcher Höhe und für wie lange ergibt sich aus den jeweils aktuell zutreffenden rechtlichen Regelungen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle Arbeitslosen zwischen 15 und 65 Jahren, die erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt aufgrund von Hilfsbedürftigkeit nicht selbst bestreiten können. Da durch das FSJ kein Arbeitsverhältnis begründet ist, können Freiwillige Arbeitslosengeld II beantragen. Informationen dazu sind bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu erfragen.

## Arbeitsmarktneutralität

Freiwillige üben an Lernzielen orientierte praktische Hilfstätigkeiten aus, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Jugendlichen als Arbeitskräfte untersagt ist. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen. Die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist jeweils im Einzelfall zu klären.

## Arbeitsschutz

→ Rechtsverhältnis

## Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist unverzüglich dem Träger bzw. der Einsatzstelle zu melden. Träger oder Einsatzstellen nehmen die Meldung bei der Berufsgenossenschaft vor. Ein Unfall auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt ebenfalls als Arbeitsunfall.

## Arbeitszeit

Das FSJ Kultur ist eine Vollzeit-Beschäftigung. Die wöchentliche Arbeitszeit bemisst sich nach den für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle geltenden Bestimmungen und beläuft sich auf maximal 40 Wochenstunden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des → Jugendarbeitsschutzgesetzes. Überstunden oder Wochenenddienste werden zeitnah mit Freistunden abgegolten. Die Seminare gelten als Arbeitszeit.

## Ausland

Das FSJ kann nach dem JFDG auch in einer Einsatzstelle im Ausland geleistet werden, wenn der zuständige FSJ Träger seinen Sitz in Deutschland hat. Das FSJ im Ausland ist bei der LKJ Sachsen e.V. zurzeit nicht möglich. Sie ist jedoch Ansprechpartner für den Europäischen Freiwilligendienst.

## Ausländer/innen im FSJ Kultur

Ausländer/innen, die ein FSJ Kultur leisten möchten, benötigen dazu eine Aufenthaltsgenehmigung und müssen sich bei der Einwohnermeldebehörde registrieren lassen. Eine Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich.

### **Ausweis**

Freiwillige erhalten für die Zeit ihres FSJ Kultur einen Ausweis, mit dem sie z. T. Vergünstigungen im öffentlichen Personen-Nahverkehr bzw. beim Besuch von staatlichen und kommunalen Einrichtungen (z. B. Museum, Schwimmbad, Volkshochschule) entsprechend den Ermäßigungen für Schüler/innen, Azubis oder Student/innen erhalten. Die konkreten Regelungen sind vor Ort zu erfragen; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **Beginn**

Der reguläre Beginn eines FSJ Kultur Jahres ist der 1. September eines jeden Jahres (→ Dauer sowie → Kriegsdienstverweigerer)

### **Berufsgenossenschaft**

Die Freiwilligen im FSJ werden von dem Träger, der LKJ Sachsen e.V. bzw. der Einsatzstelle, bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. (→ Arbeitsunfall)

### **Bescheinigung**

Zu Beginn des FSJ Kultur erhalten Freiwillige vom Träger eine Bescheinigung über ihren Status zum Nachweis gegenüber Behörden. Bei ordnungsgemäßer Ableistung des FSJ Kultur (inkl. der 25 Seminar- und Bildungstage) erhalten die Freiwilligen vom Träger eine rückwirkende Bestätigung über ihre Teilnahme, um das FSJ Kultur als Praktikum oder Wartesemester anerkennen zu lassen. Die Einsatzstellen sind nicht berechtigt, Teilnahmebestätigungen auszustellen.

### **Betreuung**

→ Pädagogische Begleitung

### **Bewerbung**

Jugendliche, die ein FSJ Kultur absolvieren möchten, richten ihre Bewerbung an die LKJ Sachsen e.V. Bewerbungsschluss ist der 31. März eines Jahres für den Beginn des FSJ Kultur am 01. September desselben Jahres. Zur Bewerbung ist das Bewerbungsformular der LKJ zu nutzen, Mappen und unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet. Die LKJ ist zuständig für die Vorauswahl und die Weitervermittlung der Bewerber an geeignete Einsatzstellen.

Interessierte Einrichtungen richten ihre Bewerbung ebenfalls an die LKJ Sachsen e.V. Sie müssen dafür bis 28. Februar ein Einstellenprofil einreichen, das sowohl die Einrichtung als auch die für den Freiwilligen vorgesehenen Aufgabenfelder und Tätigkeiten beschreibt.

### **Bezahlung**

→ Taschengeld

### **BKJ – Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V.**

Die BKJ ist bundeszentraler Träger für das FSJ Kultur. Sie steht dem Trägerverbund, der sich aus den einzelnen Landesträgern zusammensetzt, vor.

### **Datenschutz**

Personenbezogene Daten der Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz und sind gemäß § 12 des JFDG zu schützen. Mit Einwilligung der Freiwilligen können der Name und die Dienstzeit zur Kontaktpflege oder zu wissenschaftlichen Zwecken gespeichert werden.

## **Dauer**

Das FSJ Kultur wird in der Regel zwölf Monate geleistet; regulärer Beginn ist der 1. September, es endet am 31. August eines jeden Jahres. Die Mindestdauer für die Anerkennung des FSJ Kultur beträgt sechs Monate.

## **Einsatzfelder**

Die Einsatzfelder im FSJ Kultur umfassen unterstützende Tätigkeiten in Gemeinwohl orientierten Einrichtungen und Projekten der Jugendkulturarbeit, in Kultureinrichtungen oder in Einrichtungen und Projekten der Jugendhilfe/Jugendarbeit mit einem kulturellen Tätigkeitsschwerpunkt.

## **Einsatzstelle**

Die kulturelle Einrichtung, in der die/der Freiwillige arbeitet, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und pädagogische Begleitung der Freiwilligen im Rahmen der konkreten Arbeit zuständig.

## **Einsatzstellenbesuch**

Die pädagogische Fachkraft des Trägers besucht die Freiwilligen während des Freiwilligenjahres in der Einrichtung und vergewissert sich über die Gewährleistung der Rahmenbedingungen und die Umsetzung und Integration der FSJ-Kultur-Konzeption. Sie führt und moderiert Gespräche mit den Freiwilligen und den Begleitern in der Einsatzstelle über die Bildungsprozesse, den Arbeitsalltag und die Projektarbeit der Freiwilligen.

## **Einsatzstellenprofil**

Das Einsatzstellenprofil dient zur Bewerbung von Einrichtungen als Einsatzstelle im FSJ Kultur. Darüber hinaus ist es Bestandteil der Kooperationsvereinbarung und benennt im Abschnitt Tätigkeitsprofil die Aufgaben, Einsatz- bzw. Partizipationsmöglichkeiten der Freiwilligen in der Einsatzstelle. Es wird nach acht Einsatzwochen in einer Leistungsvereinbarung fortgeschrieben.

## **Einsatzstellentreffen und -qualifizierung**

Der Träger organisiert den Fachaustausch auf überregionaler Ebene. Einsatzstellentreffen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie bieten den Leiter/innen der Einsatzstellen und den Begleiter/innen der Freiwilligen die Möglichkeit des Austauschs, der Vernetzung und Weiterbildung.

## **Fahrtkosten**

Mit ihrem Ausweis können Freiwillige bei vielen Verkehrsbetrieben für Wochen- bzw. Monatskarten des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) den vergünstigten Tarif für Auszubildende bzw. Student/innen erhalten (laut Berechtigungskarte der Deutschen Bahn auch zur Benutzung von Schülerkarten). Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Kosten für die tägliche Fahrt zur Einsatzstelle werden vom Träger nicht übernommen.

## **Finanzierung**

Das FSJ Kultur wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales / Kommunalen Sozialverband Sachsen, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesamt für Zivildienst. Die Einsatzstellen beteiligen sich an der Finanzierung des jeweiligen Einsatzplatzes. Die konkrete Höhe ist bei der LKJ Sachsen e.V. zu erfragen.

## Freie Bildungstage

Zwei freie Bildungstage sind verpflichtend und müssen bis zum 30. April 2010 abgeleistet bzw. verbindlich geplant werden. Für die Kosten wie Teilnahmegebühren (incl. Unterkunft und Verpflegung) und Reisekosten steht jeder/m Freiwilligen ein Bildungstagekonto mit insgesamt 60 € zur Verfügung. Als Bildungstag gelten: Kurse oder Seminare der LKJ sowie anderer Bildungsanbieter in Sachsen, interne Fortbildungen an der eigenen FSJ Kultur-Einsatzstelle, Hospitationen an einer anderen FSJ Kultur-Einsatzstelle, Studienvorbereitende Kurse, Probenstage im kulturellen Bereich, Studienmessen, Informationstage an Hochschulen sowie FSJ Kultur-Bildungsangebote der BKJ in ganz Deutschland.

## Gebührenbefreiung

Freiwillige mit eigener Haushaltsführung können sich während des FSJ Kultur bei der Krankenkasse Zuzahlungen erstatten lassen, wenn die Eigenbeteiligungen an beispielsweise Praxis- und Rezeptgebühren oder Behandlungskosten 70 Euro (2% vom Einkommen) im Kalenderjahr übersteigen. Ein Anspruch auf Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (beim Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro oder Sozialamt) besteht nicht, kann aber ebenso beantragt werden wie eine Ermäßigung der Telefongebühren (bei der Telekom, in der Regel an die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren gebunden).

## Gesetz

Grundlage für das FSJ Kultur ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 1. Juni 2008 (BGBl. Teil I Nr. 19 vom 26. Mai 2008). Dieses Gesetz ist Basis für die Vereinbarung zwischen Freiwilliger/m, Träger und der Einsatzstelle.

## Haftpflicht

Die Einsatzstelle informiert die/den Freiwillige/n zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten übernommen werden dürfen, welche Fachkräfte für die Anleitung und Betreuung zuständig sind und welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle abgesichert sind.

## Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Freiwilligen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung (z. B. keine Nacharbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen).

## Kindergeld

Für Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen ist die Ableistung eines FSJ Kultur weitestgehend gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung; sie werden gewährt, wenn das Gesamteinkommen des „Kindes“ den Betrag von 7.680 Euro im Jahr (Stand: 01.01.2004) nicht übersteigt.

## Krankenversicherung

Während der Dauer des FSJ Kultur sind Freiwillige als eigenständige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit nicht mehr über ihre Eltern versichert. Nach dem FSJ Kultur ist der Eintritt in die Familienversicherung wieder möglich. Freiwillige, deren Eltern privat versichert sind, müssen auch in eine gesetzliche Krankenkasse eintreten und sollten während des FSJ Kultur die private Versicherung ruhen oder parallel laufen lassen. → Gebührenbefreiung

## Krankheitsfall

Im Krankheitsfall müssen Freiwillige die Einsatzstelle unverzüglich (spätestens drei Stunden nach Dienstbeginn) informieren. Wenn eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich ist, ist über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich auch der Träger zu informieren. Spätestens am dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit hat die/der Freiwillige diese durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen. Im Krankheitsfall der Freiwilligen werden bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld inklusive Sachleistungen weitergezahlt. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des FSJ Kultur.

## Kündigung

Freiwillige verpflichten sich für ein Jahr. Entsprechend der Vertragsvereinbarung kann aus einem wichtigen Grund, z. B. bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Kündigungen müssen den vertraglichen Regelungen gemäß schriftlich beim Träger erfolgen und zwischen allen drei Partnern abgesprochen sein. Der Urlaubsanspruch verringert sich entsprechend.

## Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung ist eine Ergänzung zur Vertragsvereinbarung zwischen dem Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Träger. Sie wird nach acht Einsatzwochen getroffen und beschreibt die wichtigsten Tätigkeiten des Freiwilligen, die Gewährung der fachlich-pädagogischen Betreuung durch die Einsatzstelle, das eigenverantwortliche Projekt und den Planungsstand der freien Bildungstage.

## Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte der Klasse I der/des Freiwilligen muss vor Beginn des FSJ Kultur dem Träger bzw. der Einsatzstelle vorliegen. Sie ist beim Einwohnermeldeamt der Stadt oder Gemeinde des Erstwohnsitzes erhältlich.

## Meldepflicht

Wenn Freiwillige für das FSJ Kultur umziehen, müssen sie sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt einen Erst- oder Zweitwohnsitz anmelden, sonst wird ein Bußgeld von der Behörde erhoben. ( → Wohngeld, → Unterkunft)

## Nebentätigkeit

Das FSJ wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten müssen vom Träger und von der Einsatzstelle genehmigt werden. Bei Nebentätigkeiten ergibt sich eine Versteuerung des Taschengeldes, wenn die Grenze des Freibetrages überschritten wird.

## Pädagogische Begleitung

Das JFDG regelt Art und Umfang der pädagogischen Begleitung. Verantwortlich für die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags sind die Träger gemeinsam mit den Einsatzstellen. Grundlage bildet die Pädagogische Rahmenkonzeption des FSJ Kultur. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die pädagogischen Fachkräfte des Trägers und der Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. → Qualität

Die Mitarbeiter des Trägers sind zuständig für Vernetzung von Einsatzstellen und Freiwilligen. Sie organisieren die Bildungstage und den Fachaustausch auf überregionaler Ebene. Die pädagogische Fachkraft des Trägers besucht die Einsatzstelle, um sich über die Arbeit der Einrichtung und der Jugendlichen zu informieren, Entwicklungsprozesse zu initiieren und zu moderieren oder in Konfliktfällen zu vermitteln.

Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft für die Anleitung und Begleitung des Freiwilligen. Die Einsatzstelle sichert die Unterstützung und Beratung des Jugendlichen, sie vermittelt dem Freiwilligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sich aus der Integration in die Arbeitsinhalte der Einrichtung ergeben. Angeregt werden dialogische, partizipative, transparente und partnerschaftliche Verfahren (z.B. regelmäßige Gespräche, Integration in Teambesprechungen).

### **Personalangaben**

Personalangaben sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Freiwilligendienstes bei dem Träger oder der Einsatzstelle einzureichen.

### **Praktikum**

Das FSJ wird bei einigen Ausbildungen als Vorpraktikum anerkannt. Nähere Informationen sind bei der jeweiligen Ausbildungsstelle zu erfragen.

### **Projekt**

Während des FSJ Kultur hat die/der Freiwillige die Möglichkeit, eigenverantwortlich ein kulturelles Projekt zu verwirklichen. Das Projekt wird auf Grundlage eigener Ideen selbstständig nach Absprache mit und unter fachlicher Begleitung der Einsatzstelle entwickelt. Die Freiwilligen verantworten das gesamte Projektmanagement (Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation).

### **Qualität**

Das FSJ Kultur unterliegt einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess, für den die → BKJ in Zusammenarbeit mit dem Trägerverbund die Verantwortung trägt. Im Qualitätskonzept und in der Pädagogischen Rahmenkonzeption sind die Wirkungsziele des FSJ Kultur niedergelegt und Qualitätsstandards für Träger, für Einsatzstellen und für Bildungstage/Seminare formuliert. Träger, Einsatzstellen und Freiwillige gestalten den Qualitätsentwicklungsprozess dialogisch und verpflichten sich zur Evaluation.

### **Rechtsverhältnis**

Obwohl Freiwillige und Träger bzw. Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis eingehen, wird der Freiwilligendienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen. Zwischen der/dem Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung auf Grundlage des JFDG geschlossen.

### **Schweigepflicht**

Freiwillige sind verpflichtet – wie auch alle anderen Mitarbeiter/innen in einer Einsatzstelle – über alle betrieblichen und persönlichen Umstände der Arbeitgeber Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des FSJ.

## Seminare

Das FSJ Kultur ist ein Bildungsjahr. Der Gesetzgeber schreibt im JFDG für einen zwölfmonatigen Einsatz 25 Bildungstage verpflichtend vor. Freiwillige nehmen im FSJ Kultur an vier in Verantwortung des Trägers organisierten und durchgeführten Seminaren teil. Ergänzt wird das Weiterbildungsangebot durch → freie Bildungstage in Abstimmung mit dem Träger und der Einsatzstelle. Seminarkosten übernimmt der Träger auf der Basis der Vertragsvereinbarung. Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Seminare ermöglichen den Freiwilligen die Reflexion des FSJ Kultur im Austausch mit anderen Freiwilligen. Sie gewinnen einen Einblick in die kulturpädagogische Praxis, erweitern ihre personalen, sozialen und interkulturellen Kompetenzen für den Lebens- und Berufsweg.

## Sozialversicherungsbeiträge

Freiwillige müssen nach dem JFDG sozialversichert werden, wenn sie ein Entgelt (Taschengeld) erhalten. Sie werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Die abzuführenden Beiträge werden vom Träger bzw. der Einsatzstelle (entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung) gezahlt. Die Sozialversicherungsnummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse. Sie muss vor Beginn des FSJ Kultur vorliegen.

## Steuern

Das Taschengeld und die Sachbezüge sind wie Lohn oder Gehalt steuerlich zu veranlagern. Im FSJ fallen in der Regel keine Steuern an (bei der Lohnsteuerklasse I), da die Grenze für die Besteuerung unterschritten wird. → Nebentätigkeit

## Studium

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählt das FSJ Kultur als Wartezeit.

## Tätigkeitsprofil

Das Tätigkeitsprofil ist Teil des Einsatzstellenprofils und Bestandteil der Vertragsvereinbarung und benennt die Aufgaben, Einsatz- bzw. Partizipationsmöglichkeiten sowie die Lernziele für die/den Freiwilligen in der Einsatzstelle. Es wird innerhalb des FSJ Kultur in einer Leistungsvereinbarung ergänzt und fortgeschrieben. → Leistungsvereinbarung

## Taschengeld

Freiwillige im FSJ Kultur erhalten 280,00 Euro (130 Euro Taschengeld plus 150 Euro Geldersatzleistungen). Die Bezüge werden vom Träger bzw. der Einsatzstelle jeweils zum Monatsende überwiesen.

## Träger

Der LKJ Sachsen e.V. obliegt als Träger die Gesamtverantwortung für das FSJ Kultur, das heißt die federführende Konzeption, Koordinierung, Beratung sowie → pädagogische Begleitung der Freiwilligen sowie Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist Vertrags- und Ansprechpartner für die Freiwilligen und für die Einsatzstellen.

## Überstundenausgleich

Es ist nicht möglich, Überstunden finanziell abzugelten. Für geleistete Überstunden erhalten die Freiwilligen einen Freizeitausgleich.



### **Unterkunft**

Der Träger oder die Einsatzstellen im FSJ Kultur stellen keine Unterkunft.

### **Urlaub**

Im FSJ Kultur besteht frühestens nach drei Monaten Anspruch auf 26 Tage Urlaub, jedoch nicht auf Urlaubsgeld. Der Urlaub muss mit der Einsatzstelle abgesprochen werden. Urlaub muss auch während möglicher Schließzeiten der Einrichtung genommen werden. Bei einem kürzeren Einsatz als 12 Monate stehen den Freiwilligen anteilmäßig pro Monat zwei Tage Urlaub zu. Die Seminarzeiten sind vom Urlaub ausgenommen.

### **Verpflegung**

Der Träger oder die Einsatzstellen im FSJ Kultur stellen keine Verpflegung.

### **Vereinbarung**

Der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist sowohl gesetzlich vorgeschrieben als auch durch besondere Absprachen der Partner in Form von Vereinbarungen bestimmt. Die Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilliger/Freiwilligem regelt in erster Linie organisatorische, finanzielle und rechtliche Fragen. Darüber hinaus sind Inhalte und Verantwortlichkeiten festgelegt.

### **Waisenrente**

Die Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) wird für die Dauer der Teilnahme am FSJ Kultur weitergezahlt.

### **Wochenenddienst**

Im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne kann der Einsatz auch am Wochenende abgeleistet werden.

### **Wohngeld**

Wenn Freiwillige eine eigene Wohnung unterhalten, kann Wohngeld beantragt werden, sofern sie nicht als nur „vorübergehend abwesend vom Elternhaus“ gelten. Die Beantragung des Wohngeldes gilt nur für den Erstwohnsitz. Die Behörde entscheidet im Einzelfall über die Bewilligung – ein Rechtsanspruch besteht nicht. Wenn Freiwillige bei den Eltern wohnen, zählen die FSJ-Bezüge nicht als Familieneinkommen.

### **Zertifikat**

Nach regulärer Ableistung des FSJ Kultur bekommt die/der Freiwillige ein Zertifikat, das in engem Austausch zwischen ihr/ihm, dem Träger und der Einsatzstelle erarbeitet wird. Darin beschrieben werden neben den konkreten Tätigkeiten – auch im Rahmen des eigenverantwortlich geführten Projektes – die Bildungs- und Seminararbeit. Darüber hinaus dokumentiert das Zertifikat den Entwicklungsprozess der Freiwilligen und ihre Kompetenzen. Auch Fehltage werden angegeben.

### **Zivildienstpflichtige**

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die ein FSJ Kultur ableisten, werden nicht zum Zivildienst herangezogen (Änderung des Zivildienstgesetzes – ZDG – vom 1. August 2002). Das FSJ Kultur kann erst nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und muss spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres angetreten werden. Nur bei Ableistung eines 12-monatigen FSJ Kultur wird der Freiwilligendienst als Zivildienstersatz anerkannt. Wer als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ein FSJ Kultur ableistet, wird rechtlich wie ein Freiwilliger und nicht wie ein Zivildienstleistender behandelt.

### **Zuschläge**

Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste der Freiwilligen dürfen nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.